



Gutachten-Nr.: 23030

Datum: 17.08.2023

Geschäfts-Nr.: 8 K 1/22

## **G U T A C H T E N**

### **über den Verkehrswert**

**des 115/10.000 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus  
mit Garagen bebauten Grundstück in 59494 Soest, Koppeweg 2, verbunden mit  
dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten  
Garage sowie Sondernutzungsrecht an der Freifläche Nr. 8**

Grundbuch und Katasterangaben:

Teileigentumsgrundbuch

von: Soest  
Blatt: 17466  
Lfd. Nr.: 1

Kreis: Soest  
Gemeinde: Soest  
Gemarkung: Soest  
Flur: 35  
Flurstück: 119

Eigentümer(in): N.N.

Der Verkehrswert des Bewertungsobjektes wird zum  
Stichtag 17.08.2023 ermittelt mit rd.

**10.000,00 €**

Ausfertigung Nr.:  1    2    3    4    5    6

Das Gutachten wurde in sechs Ausfertigungen erstellt,  
davon eine für meine Unterlagen.

Die Gutachten bestehen aus jeweils insgesamt 32 Seiten.  
Hierin sind 9 Anlagen mit insgesamt 12 Seiten enthalten.

**Es handelt sich hierbei um die Internet-Version des Gutachtens.**

Die Internet-Version unterscheidet sich von dem Originalgutachten dadurch, dass die Anlagen evtl. nicht vollständig sind.  
Kartenmaterial etc. kann über den Geodatenserver des Landes NRW eingesehen werden. Das Originalgutachten kann  
innerhalb der Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>	<b>4</b>
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Gegenstand des Gutachtens	4
1.3	Zweck des Gutachtens	4
1.4	Grundlagen des Gutachtens	4
1.5	Allgemeine Bedingungen des Gutachtens	5
1.6	Wertermittlungsstichtag	5
1.7	Ortsbesichtigung	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Bewertungsobjektes</b>	<b>6</b>
2.1	Lage	6
2.2	Rechtliche Gegebenheiten	7
2.2.1	Verzeichnisse	7
2.2.1.1	Liegenschaftskataster	7
2.2.1.2	Grundbuch	7
2.2.1.3	Baulastenverzeichnis	8
2.2.1.4	Altlastenkataster	8
2.2.2	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	8
2.2.3	Abgabenrechtliche Situation	8
2.2.4	Obligatorische Rechte, Verwaltung, Teilungserklärung	8
2.3	Tatsächliche Eigenschaften	10
2.3.1	Erschließung	10
2.3.2	Bauliche und Nutzungsspezifische Grundstücksmerkmale	10
<b>3</b>	<b>Wertermittlung</b>	<b>12</b>
3.1	Definition des Verkehrswertes	12
3.2	Wertermittlungsverfahren, Verfahrenswahl	13
3.3	Ertragswertverfahren §§ 27 - 30 ImmoWertV	13
3.3.1	Allgemeines zum Ertragswertverfahren	13
3.3.2	Begriffe und Wertansätze	13
3.3.2.1	Miete, Rohertrag	13
3.3.2.2	Bewirtschaftungskosten, Reinertrag	14
3.3.2.3	Liegenschaftszinssatz	16
3.3.2.4	Gesamtnutzungsdauer, Restnutzungsdauer, Barwertfaktor, besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	16
3.3.3	Ermittlung des Bodenwertes § 40 ImmoWertV	17
3.3.4	Berechnung des Ertragswertes	18
3.3.5	Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (§§ 6, 8 ImmoWertV) im Ertragswertverfahren	19
3.3.6	Ertragswert	19
3.4	Plausibilitätsprüfung	19
<b>4</b>	<b>Verkehrswert</b>	<b>20</b>

<b>5</b>	<b>Anlagen</b>	<b>21</b>
5.1	Topographische Übersichtskarte	22
5.2	Auszug aus dem Stadtplan	23
5.3	Auszug aus der Flurkarte	24
5.4	Aufteilungspläne	25
5.5	Fotoaufnahmen	27
5.6	Baubeschreibung	28
5.7	Wohnflächenberechnung	30
5.8	Rechtsvorschriften und Literatur zur Wertermittlung	31
5.9	Kerninformationen	32

## **1 Allgemeine Angaben**

### **1.1 Auftraggeber**

Das Amtsgericht Soest hat mich mit dem Schreiben vom 27.06.2023, Geschäfts-Nummer 008 K 001/22 beauftragt, ein schriftliches Gutachten über den Verkehrswert des nachfolgend beschriebenen Objektes zu erstatten.

### **1.2 Gegenstand des Gutachtens**

Gegenstand des Gutachtens ist die Ermittlung des Verkehrswertes des 115/10.000 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Garagen bebauten Grundstück in 59494 Soest, Koppeweg 2, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Garage sowie Sondernutzungsrecht an der grün umrandeten Freifläche Nr. 8 des Lageplans.

Es werden nur die wesentlichen Bestandteile gemäß §§ 93, 94 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) des Grundstücks und nicht das Zubehör gemäß §§ 97, 98 BGB bewertet.

### **1.3 Zweck des Gutachtens**

Nach § 74 a Abs. 5 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) hat das Gericht den Verkehrswert des oben beschriebenen Versteigerungsobjektes von Amts wegen festzusetzen. Das Gutachten soll hierbei als Grundlage dienen.

### **1.4 Grundlagen des Gutachtens**

Grundlagen des folgenden Gutachtens sind u.a.:

- der mir durch das Schreiben vom 27.06.2023 erteilte Auftrag des Amtsgerichts Soest
- die mir vom Amtsgericht Soest ausgehändigte Unterlagen:
  - Abschrift aus dem Teileigentumsgrundbuch von Soest, Blatt 17466 vom 28.06.2023
- Kopie der Teilungserklärung vom 23.11.2006 (UR-Nr. 1231/2006) einschl. Gemeinschaftsordnung sowie Ausschnittskopien der Aufteilungspläne vom Grundbuchamt des Amtsgerichts Soest erhalten
- Auszug aus der Flurkarte und dem Liegenschaftsbuch von dem Kreis Soest erhalten
- schriftliche Auskunft aus dem Baulistenverzeichnis von der Stadt Soest erhalten
- Informationen zur Erschließung und Bebaubarkeit des Grundstücks von der Stadt Soest erhalten
- Auskunft aus dem Altlastenkataster vom Kreis Soest erhalten
- weitere Unterlagen und Auskünfte von diversen Stellen im Gutachten näher erläutert

## **1.5 Allgemeine Bedingungen des Gutachtens**

Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu tatsächlichen Eigenschaften der baulichen Anlagen und des Grund und Bodens erfolgten ausschließlich nach den auftraggeberseits vorgelegten Unterlagen und der Ortsbesichtigung sowie den Angaben aus den Bauakten.

Bei der Ortsbesichtigung wurden für das Gutachten keine Baustoffprüfungen vorgenommen, keine zerstörenden Untersuchungen, keine Bauteilprüfungen, Bodenuntersuchungen sowie Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen durchgeführt. Alle Feststellungen erfolgten nur durch Augenscheinnahme (rein visuelle Untersuchung). Eine Überprüfung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einschließlich Genehmigungen, Abnahmen, Auflagen und dergleichen bzgl. des Bestandes und der Nutzung baulicher Anlagen erfolgte nicht.

Zerstörende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe aus Auskünften, die mir gegeben worden sind, auf vorgelegten Unterlagen oder Vermutungen beruhen.

Es wird ungeprüft unterstellt, dass keine Bauteile und Baustoffe vorhanden sind, welche möglicherweise eine anhaltende Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen oder gefährden. Eine Kontamination von Baustoffen und Bauteilen wurde nicht geprüft. Es wird davon ausgegangen, dass keine Kontamination vorliegt.

Nachliegendes Gutachten genießt Urheberschutz, es ist nur für den Auftraggeber und nur für den angegebenen Zweck bestimmt. Mit dem Sachverständigenvertrag werden nur Rechte der Vertragsschließenden begründet. Nur der Auftraggeber und ich können aus dem Sachverständigenvertrag und dem Gutachten gegenseitig Rechte geltend machen.

## **1.6 Wertermittlungsstichtag**

Die Wertermittlung bezieht sich auf den 17.08.2023.

## **1.7 Ortsbesichtigung**

Am 17.08.2023 ab 09:30 Uhr habe ich das Objekt gemeinsam mit meinem Mitarbeiter besichtigt und dokumentiert. Die Ortsbesichtigung wurde gegen 10:30 Uhr geschlossen. Es waren außerdem anwesend, die Eigentümer und deren Tochter.

## **2 Beschreibung des Bewertungsobjektes**

### **2.1 Lage**

Das zu bewertende Objekt befindet sich in der Kernstadt von Soest, ca. 1 km südlich des Stadtzentrums (Bereich Marktplatz).

Die Kernstadt Soest hat ca. 42.000 Einwohner, mit den 18 Ortsteilen hat Soest insgesamt ca. 49.600 Einwohner. Die Bevölkerungsentwicklung beträgt seit 2011 plus 1,9%, d.h. Zuwachs (Landkreis Soest: plus 1,8%, Nordrhein-Westfalen: plus 2,3%) und über die letzten 5 Jahre plus 1,3%, d.h. Zuwachs (Landkreis Soest: plus 1,7%, Nordrhein-Westfalen: plus 1,8%).

Die (Hanse-)Stadt Soest liegt im westlichen Gebiet des Kreises Soest an der Peripherie des Ruhrgebietes und nahe an den Erholungsgebieten Möhnesee und Sauerland. Soest wirbt auf seiner Internetseite als Kreissitz und als Sitz einer großen Zahl überregionaler Behörden, mit breitgefächertem Schulangebot, drei Fachbereichen der Fachhochschule Südwestfalen, dem Nordrhein-Westfälischen Landesinstitut für Schule und Weiterbildung. Die städtische Infrastruktur (Einzelhandel, Gewerbeansiedlungen/Arbeitsplätze, Krankenhäuser etc.) ist der Bedeutung Soest als Kreisstadt angemessen. Durch die direkt durch Soest verlaufende Bundesstraße B1 und die unmittelbar angrenzende Bundesautobahn A44 sowie die Anbindung durch den Bahnhof an die Bahnstrecke „Dortmund-Hamm-Kassel“ ist Soest verkehrlich gut erschlossen.

In der direkten Nachbarschaft des Bewertungsobjektes befindet sich vorwiegend Wohnbebauung, d.h. Ein-, Zwei- und Mehrfamilienwohnhäuser. In der näheren Umgebung befinden sich Schulen, Kindergärten und Einzelhandelsbetriebe, die fußläufig innerhalb weniger Minuten erreicht werden können. Die angegebenen Entfernungsbereiche beziehen sich jeweils auf gerade Luftlinie.

Der historische Stadtkern von Soest ist ca. 15 Gehminuten bzw. 1 km nördlich vom Bewertungsobjekt entfernt. Die Wohnlage ist für das Klientel, das urbanes Wohnen bevorzugt, als „zufriedenstellend“ („mittlere Wohnlage“ gem. Mietspiegel-Soest) zu bezeichnen. Die Nahversorgung sowie die Erreichbarkeit von öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen sind „gut“.

## 2.2 Rechtliche Gegebenheiten

### 2.2.1 Verzeichnisse

#### 2.2.1.1 Liegenschaftskataster

Das Bewertungsobjekt ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen unter:

Kreis: Soest  
Gemeinde: Soest  
Gemarkung: Soest

115/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur: 35  
Flurstück: 119  
Größe: 991 qm  
Nutzungsart: Wohnbaufläche  
Lagebezeichnung: Koppeweg 2

#### 2.2.1.2 Grundbuch

Grundbuchstand vom 28.06.2023:

Teileigentumsgrundbuch von: Soest  
Blatt: 17466  
Ifd. Nr. des Best.-Verz.: 1

115/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Garagen bebauten Grundstück in 59494 Soest, Koppeweg 2, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Garage

Eigentümer: N.N.

Nach der Abschrift des Wohnungsgrundbuchs des Amtsgerichts Soest vom 28.06.2023 sind im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs zum Bewertungstichtag folgende Rechte zugunsten des Bewertungsobjektes eingetragen:

„Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:  
- an der grün umrandeten Freifläche Nr. 8 des Lageplans

In Abt. II des Grundbuchs ist unter „Lasten und Beschränkungen“ folgende Eintragung vorhanden:

- Ifd. Nr. 2 lastend auf Ifd. Nr. 1 des Best.-Verz.:

„Die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet (Amtsgericht Soest, 008 K 001/22). Eingetragen am 01.02.2022.“

Die Belastung lfd. Nr. 2 wie auch die Eintragungen in Abteilung III des Grundbuchs (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) haben keinen Einfluss auf die Ermittlung des Verkehrswertes und bleiben somit unberücksichtigt.

#### **2.2.1.3 Baulistenverzeichnis**

Im Baulistenverzeichnis ist gemäß Schreiben vom 05.07.2023 der Stadt Soest keine Baulast (§ 83 BauONW) bzgl. des Bewertungsgrundstücks Gemarkung Soest, Flur 35, Flurstück 119 eingetragen.

#### **2.2.1.4 Altlastenkataster**

Auf meine schriftliche Anfrage bei der Kreisverwaltung Soest nach möglichen Altlasten, teilt mir das Amt für Umwelt und Bodenschutz mit Schreiben vom 06.07.2023 mit, dass das o.g. Grundstück nach dem Kataster über Altablagerungen/Altstandorte des Kreises Soest, nicht als Altlast-Verdachtsfläche bzw. Altlast registriert ist.

### **2.2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Das Bewertungsobjekt liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. Durchführungsplanes Nr. 1 von 1961 der Stadt Soest.

- Art der baulichen Nutzung : Reines Wohngebiet (WR)
- Maß der baulichen Nutzung :
  - max. Zahl der Vollgeschosse : 3
  - Bauweise : offen

### **2.2.3 Abgabenrechtliche Situation**

Erschließungsbeiträge nach dem BauGB für die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Kanal) waren nach Angaben der Stadt Soest zum Zeitpunkt des Bewertungstichtages ausgeglichen bzw. fallen in absehbarer Zeit nicht an.

Weiterhin teilt mir die Stadt Soest mit, dass 2023/2024 ein Beleuchtungsaustausch in dem Kopweg ansteht und (wahrscheinlich) Anschlussbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) anfallen werden.

### **2.2.4 Obligatorische Rechte, Verwaltung, Teilungserklärung**

Die zu bewertende Garage Nr. 8 wird von der Eigentümerin selbst genutzt.

Der Hausverwaltung habe ich einen Fragenkatalog zukommen lassen und folgende Informationen erhalten:

- Frage: Werden Instandhaltungsrücklagen in angemessener Höhe gebildet?  
Antwort: *Es werden jährlich 4,10 € je Quadratmeter-Wohnfläche per Anno zur Instandhaltungsrücklage hinzugeführt.*
- Frage: Wie ist der bauliche Zustand des Objektes (Baumängel, Bauschäden etc.)?  
Antwort: *Das Gebäude ist aus dem Baujahr 1960. Es befindet sich in einem ordentlichen und gepflegten Zustand. Es wurden allerdings bisher keine energetischen Maßnahmen (außer der Dämmung der obersten Geschossdecke) durchgeführt. Die Fassade und das Dach befinden sich im Zustand gemäß des Baujahres. Über vorhandene Baumängel ist nichts bekannt.*
- Frage: Wie kann man die soziale Struktur der Bewohner bezeichnen?  
(Unter sozialer Struktur ist zu verstehen: z.B. Eigentümer oder Mieter, Familien mit Kindern oder Studenten, Rentner etc.)  
Antwort: *Das Objekt, bestehend aus sechs Eigentumswohneinheiten, wird von drei Eigentümern als Eigennutzern bewohnt. Die drei übrigen Wohnungen sind seitens der jeweiligen Eigentümer als Kapitalanlage vermietet.*
- Frage: Was für Mieten werden in dem Objekt gezahlt?  
Antwort: *Da die Vermietung über die Eigentümer erfolgt und wir lediglich mit der Hausverwaltung für das Gemeinschaftseigentum beauftragt sind, kann zur Höhe der aktuellen Mieten unsererseits keine Auskunft erteilt werden.*
- Frage: Wie wird das Objekt beheizt (Gas, Strom, Fernwärme etc.) Warmwasser- aufbereitung über Durchlauferhitzer?  
Antwort: *Das Objekt ist ausgestattet mit einer Gasheizung aus dem Jahr 1996. Sowohl die Beheizung der Wohnungen als auch die Erzeugung von Warmwasser erfolgt über die zentrale Heizungsanlage. Der Warmwasserspeicher wurde im Dezember 2013 erneuert.*

Weiterhin habe ich von der Hausverwaltung die Protokolle der letzten Eigentümerversammlungen vom 09.07.2020, 22.07.2021 und 05.07.2022 erhalten.

Es sind mir keine Besonderheiten aufgefallen.

### Teilungserklärung

Die Teilungserklärung vom 23.11.2006 (UR-Nr. 1231/2006) habe ich durchgesehen, demnach ist mir Folgendes aufgefallen:

- An den Freiflächen des Grundstücks sind Sondernutzungsrechte begründet.
- Die gemäß Teilungserklärung von der Gemeinschaft zu nutzenden Außenflächen im westlichen Grundstücksbereich werden z.T. von der Wohneinheit im Erdgeschoss links (= Sondereigentum Nr. 1) als Ziergarten genutzt.
- Abweichend von den Aufteilungsplänen, befindet sich in der westlichen Außenwand der Garage Nr. 8 eine Außentür, die zu der Gartenfläche Nr. 2 (= Sondernutzungsrecht Nr. 2) führt.
- Die Zufahrt zu der Doppelgarage auf der Grundstücksteilfläche Nr. 2 (= Sondernutzungsrecht Nr. 2) erfolgt teilweise über die Garagenzufahrt bzw. Grundstücksteilfläche Nr. 8 (= Sondernutzungsrecht Nr. 8).

- In dem östlichen Grundstücksbereich (= Sondernutzungsrecht Nr. 2) hat man im Jahr 2011/12 eine Doppelgarage errichtet. Eine Änderung der mir vorliegenden Teilungserklärung vom 23.11.2006 (UR-Nr. 1231/2006) wurde noch nicht vorgenommen.

Nach Aussage der Eigentümerin liegt bzgl. der Doppelgarage bereits ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft vor. Bei der Bewertung gehe ich davon aus, dass die Teilungserklärung entsprechend geändert wird.

## 2.3 Tatsächliche Eigenschaften

### 2.3.1 Erschließung

Das (Eck-) Grundstück wird an der südlichen Seite durch die Straße „Koppeweg“ (bituminöse Fahrbahn, beidseitig bituminös befestigter Gehweg, Hochbord) erschlossen. An der Ostseite verläuft die Straße „Hiddingser Weg“ (bituminöse Fahrbahn, beidseitig bituminös befestigter Gehweg, Hochbord). Das Grundstück ist an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz mit elektrischem Strom, Wasser und Abwasser angeschlossen.

### 2.3.2 Bauliche und nutzungsspezifische Grundstücksmerkmale

Der Zuschnitt des ebenen Grundstücks, die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück und die Lage zu den anliegenden Straßen können dem beiliegenden Auszug der Flurkarte entnommen werden.

Bebaut ist das Grundstück mit einem (im baurechtlichen Sinne) 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus, d.h. Kellergeschoss, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss, Dachgeschoss, sowie einer Pkw-Reihengarage (Teileigentümer) mit 3 Stellplätzen.

Die äußere Gestaltung der Gebäude entspricht dem Architektur-Stil der 1960er Jahre.

Bei dem Dach des Wohnhauses handelt es sich um ein Satteldach mit Tonziegel-Eindeckung. Bei dem Dach der Reihengarage handelt es sich um ein Flachdach mit bituminöser Abdichtung.

In dem Wohnhaus befinden sich gemäß Teilungserklärung insgesamt 7 Wohneinheiten, d.h. jeweils 2 gleich große Wohnungen pro Geschoss (EG, 1. OG, 2. OG) sowie eine kleine Wohnung im Dachgeschoss. Die Wohnungsgrößen der Erd- u. Obergeschoss-Wohnungen betragen gemäß Teilungserklärung jeweils 87,80 qm, die Größe der Wohnung im Dachgeschoss beträgt ca. 27,28 qm.

Das Objekt ist gemäß Bauakte im Jahr 1961 in konventioneller Massivbauweise errichtet bzw. fertiggestellt worden.

Zwischenzeitlich bzw. zuletzt im Jahr 2008 ist das Wohnhaus modernisiert worden. Als wesentliche Modernisierungselemente sind die Heizungsanlage (ca. 1993) sowie überwiegend die Außenfenster (2008) zu nennen.

Ein Energieausweis lag mir nicht vor. Die energetische Beschaffenheit des Gebäudes erfüllt (wahrscheinlich) bei Weitem nicht die aktuellen Anforderungen gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG). Eine Ertüchtigung des Gebäudes zur Minimierung des Energieverbrauchs für Heizung, Warmwasser und Lüftung ist ggfls. sinnvoll.

**Hinweis:** Es ist anzumerken, dass gemäß „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) Hauseigentümer alte Heizkessel, die bis Ende des Jahres 1990 eingebaut wurden, austauschen müssen. Heizkessel, die im Jahr 1991 oder später eingebaut wurden, dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden. Niedrigtemperatur-Heizkessel, Brennwert-Heizkessel und Heizungsanlagen mit einer Nennleistung unter vier Kilowatt (kW) oder über 400 kW dürfen weiterhin betrieben werden.

Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer bereits 2002 eine selbst bewohnt hat, sind von der Pflicht ausgenommen. Nach einem Eigentümerwechsel gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr, der neue Besitzer hat dann zwei Jahre Zeit für den Austausch der Heizungsanlage.

Das Gebäudeenergiegesetz wird aktuell überarbeitet. Aktuell ist zu vernehmen, dass ab 01.01.2024 jede neue Heizung zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Zu bestehenden, ggfls. reparaturbedürftigen Heizungen gibt es weitere Regelungen.

Das Wohnhaus wird mit einer Gas-Warmwasser-Zentralheizung (Bj. ca. 1993) beheizt. Die Wärmeausstrahlung in den Wohnungen erfolgt über Wandheizkörper.

Der Hauseingang zu dem zentral gelegenen Treppenhaus erfolgt ebenerdig an der Südseite des Wohnhauses.

Im Kellergeschoss des Wohnhauses sind mir an verschiedenen Stellen im Fußboden einige (wenige) Anzeichen von eindringender Feuchtigkeit aufgefallen (Verfärbungen im Estrich). Ich gehe davon aus, dass dieser Mangel im Rahmen der üblichen Instandhaltung beseitigt werden kann.

Bei dem zu bewertenden Teileigentum Nr. 8 handelt es sich um den linken Garagenstellplatz Nr. 8 der o.g. Pkw-Reihengarage.

Das Wohnhaus und die Reihengarage gehen hinsichtlich der Nutzungsdauer etc. eine „Schicksalsgemeinschaft“ ein.

Die Ausstattung der Garage (rd. 14 qm Nutzfläche) ist einfach und entspricht dem Ausstattungsstandard des Errichtungszeitraumes bzw. der 1960er Jahre. Abweichend von den Aufteilungsplänen der Teilungserklärung, befindet sich in der Westseite der Garage eine Außentür, die zu der Gartenfläche Nr. 2 (= Sondernutzungsrecht Nr. 2) führt.

An der Grundstücksfläche Nr. 8 (Garagenzufahrt) besteht ein Sondernutzungsrecht.

Die von der Gemeinschaft zu nutzenden Außenflächen sind als Zufahrt und Zuwegung mit Betonsteinpflaster befestigt bzw. angelegt.

An dem Bewertungsobjekt sind mir folgende bauliche Unzulänglichkeiten aufgefallen bzw. nach Auskunft der Eigentümer(in) vorhanden:

- das Gemeinschaftseigentum betreffend:
  - geringe Rissbildung in der Fassade (s. Garagen)
  - die Elektro-Verteilerkästen sind veraltet, die Beschaffung von entsprechenden Ersatzteilen ist nicht mehr möglich
  - Geländer im Bereich der Kelleraußentreppe müssen repariert bzw. erneuert werden
  - Pflastersteine der Zuwegung zum Hauseingang weisen z.T. Niveauunterschiede auf
  - Nach Auskunft der Eigentümerin ist der Abfluss in der Küche der Wohnung Nr. 2 in (un-)regelmäßigen Abständen „verstopft“. Im Keller dringt bei großen Niederschlagsmengen Wasser durch die Revisionsklappe des Fallrohres in den Innenraum. Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei ursächlich um einen Rückstau (ggf. durch „Verstopfung“) in der Grundleitung des Wohnhauses handelt.
  - Scheinbar kommt es bei entsprechender Witterung an verschiedenen Stellen in den Gemeinschaftskellerräumen zu Feuchtigkeitsproblemen (eindringende Feuchtigkeit, Verfärbungen an der Innenseite der Außenwände bzw. des Estrichfußbodens etc.). Dies ist bei Kellerräumen von Objekten diesen Baujahres nicht unüblich, die Nutzung als normaler Keller wird hierdurch nicht beeinflusst.

Ich gehe davon aus, dass die Beseitigung der das Gemeinschaftseigentum betreffenden baulichen Unzulänglichkeiten aus der Instandhaltungsrücklage bestritten werden.

- das Teileigentum Nr. 8 betreffend:
  - Garagentor schließt teilweise nicht korrekt
  - Teilweise sind an verschiedenen Stellen in der Garage Nr. 8 die Wandschlüsse der Elektroinstallation noch nicht verputzt. Der Aufwand, um die Schlüsse zu schließen, ist gering und wird unter Punkt 3.3.5 berücksichtigt.

Insgesamt macht das Objekt einen „zufriedenstellenden“ Eindruck.

Weitere bau- und grundstücksbeschreibende Angaben sind den beiliegenden Anlagen (Fotoaufnahmen, Grundrisse, Baubeschreibung, Wohnflächenberechnung etc.) zu entnehmen.

### 3 Wertermittlung

#### 3.1 Definition des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist entsprechend der Definition des § 194 Baugesetzbuch (BauGB) zu ermitteln.

*„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“*

## **3.2 Wertermittlungsverfahren, Verfahrenswahl**

Für die Ermittlung des Verkehrswertes eines Grundstücks sieht die Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 6 ImmoWertV) drei Verfahren vor: das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gegebenheiten zu wählen, die Wahl ist zu begründen.

Aufgrund der Nutzbarkeit des Bewertungsobjektes steht bei der Kaufpreisbildung der nachhaltig erzielbare Ertrag im Vordergrund. Eine Verkehrswertermittlung mit Hilfe des Ertragswertverfahrens wird daher dem Marktgeschehen am ehesten gerecht. Das Ergebnis wird anhand von durchschnittlichen Kaufpreisen aus dem Grundstücksmarktbericht auf Plausibilität geprüft.

In der Kaufpreissammlung von Soest sind keine geeigneten Kauffälle für das Teileigentum an Garagen vorhanden. Das Vergleichswertverfahren scheidet daher aufgrund mangelnder geeigneter Datenmengen (Verkaufsfälle) aus.

## **3.3 Ertragswertverfahren §§ 27 - 30 ImmoWertV**

### **3.3.1 Allgemeines zum Ertragswertverfahren**

Das Ertragswertverfahren ist die wirtschaftliche Wertkomponente bei der Verkehrswertermittlung. Hierbei sind die Lage, die nachhaltig erzielbaren Erträge und die Nutzungsdauer wesentliche Bewertungskriterien. Der Ertragswert setzt sich aus den Komponenten „Bodenwert“ und „Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen, die zunächst getrennt ermittelt und dann zum Ertragswert zusammengefasst werden.

### **3.3.2 Begriffe und Wertansätze**

#### **3.3.2.1 Miete, Rohertrag**

##### **1.) Definition**

###### **a) Miete**

Bezeichnung für den gegenseitigen Vertrag über die Überlassung des zeitweiligen Gebrauchs der vermieteten Sache gegen die Zahlung eines Mietzinses. Im Gegensatz zur Pacht beinhaltet die Miete keine Nutzung sondern nur den Gebrauch der vermieteten Sache.

Zu unterscheiden sind:

- ortsübliche Vergleichsmiete – in der Vergangenheit bis 6 Jahre zurück von nicht preisgebundenen Wohnungen

- Marktmiete – Mieten, die in der Gegenwart am Markt nach Angebot und Nachfrage erzielt werden
- Grundmiete = Nettokaltmiete = Miete abzgl. umlagefähige Bewirtschaftungskosten abzgl. Betriebskosten = Reinertrag + Verwaltungskosten + Instandhaltungskosten + Mietausfallwagnis + Betriebskosten, die nicht durch Umlagen gedeckt sind
- Nachhaltig erzielbare Miete – auf die Zukunft orientierter Reinertrag

Es wird unterstellt, dass sich die nachfolgend genannten Mieten auf dieselbe Flächenermittlungsart beziehen.

### b) Rohertrag

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung nachhaltig erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten. Der Ermittlung des Rohertrages sind nicht die tatsächlichen Mieten, sondern die ortsüblichen, nachhaltig erzielbaren Mieten zugrunde zu legen.

### 2.) Recherche

Bei meinen Recherchen zu der bei der Wertermittlung anzusetzenden nachhaltig erzielbaren Miete habe ich folgende Informationen erhalten:

#### a) Mietspiegel 2022 der Stadt Soest

In dem Mietspiegel 2022 der Stadt Soest werden keine Mieten für Garagenstellplätze veröffentlicht.

#### b) Mietwertübersicht 01.01.2023 (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn)

Gemäß Mietwertübersicht 01.01.2023 in dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des benachbarten Kreises Paderborn betragen die Mietwerte für Garagen 30 €/Monat bis 50 €/Monat und für Stellplätze bzw. Carports bis 25 €/Monat.

### 3.) Wertansatz

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen setze ich im Gutachten folgende monatliche Miete an:

- Garage Nr. 8: = 40,00 €

Es wird unterstellt, dass sich die o.g. Mieten auf dieselbe Flächenermittlungsart beziehen und die wiederum mit der in diesem Gutachten verwendeten Flächenermittlungsart identisch ist.

### **3.3.2.2 Bewirtschaftungskosten, Reinertrag**

#### 1.) Definition

##### a) Bewirtschaftungskosten

Aus dem Rohertrag (Jahresrohertrag) sind die laufenden Bewirtschaftungskosten (regelmäßig anfallende Ausgaben) zu bestreiten. Bewirtschaftungskosten sind die Abschreibung, die Verwaltungskosten, die Betriebskosten, die Instandhaltungskosten

und das Mietausfallwagnis; durch Umlage gedeckte Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten) bleiben unberücksichtigt. Die Abschreibung ist durch Einrechnung in den Barwertfaktor (Anlage der ImmoWertV) berücksichtigt.

Als nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten sind zu unterscheiden (s. auch Betriebskostenverordnung BetrKV):

- **Verwaltungskosten:**

Die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung.

- **Instandhaltungskosten:**

Die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

- **Mietausfallwagnis:**

Bezeichnung für das Wagnis einer Ertragsminderung durch nicht gezahlte Mieten bzw. Leerstand der Mietsache. Das Mietausfallwagnis dient auch zur Deckung der durch eine Rechtsverfolgung auf Mietzahlung entstehenden Kosten.

b) Reinertrag

Bei der Ermittlung des Ertragswertes der baulichen Anlagen ist von dem nachhaltig erzielbaren jährlichen Reinertrag auszugehen. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag abzgl. der Bewirtschaftungskosten.

2.) Recherche und Wertansätze

- zu Verwaltungskosten:

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV):

In der ImmoWertV sind die jährlichen Verwaltungskosten für die Wohnnutzung mit 412 € je Eigentumswohnung sowie 47 € je Garagen- oder Einstellplatz angegeben.

Wertansatz:

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen wähle ich die Verwaltungskosten zu 47 € für den Garagenstellplatz.

- zu Instandhaltungskosten:

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV):

In der ImmoWertV sind die jährlichen Instandhaltungskosten für die Wohnnutzung mit 13,50 €/qm angegeben und für Garagen- oder Einstellplätze mit 102 €.

Wertansatz:

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen wähle ich die Instandhaltungskosten zu 102 € jährlich für den Garagenstellplatz.

- zu Mietausfallwagnis:

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV):

In der ImmoWertV ist das Mietausfallwagnis mit 2 % des marktüblich erzielbaren Rohertrages bei Wohnnutzung angegeben.

Wertansatz:

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen wähle ich das Mietausfallwagnis zu 2 %.

### 3.3.2.3 Liegenschaftszinssatz

#### 1.) Definition

Der Liegenschaftszins ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er wird von den Gutachterausschüssen regelmäßig aus Marktdaten (Kaufpreise und der ihnen zugeordneten Reinerträge) abgeleitet. Welcher Zinssatz (Liegenschaftszinssatz) der Verzinsung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Objektes und den zum Wertermittlungsstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt herrschenden Verhältnissen. Der Liegenschaftszinssatz ist gleichzeitig eine Kenngröße für Chancen und Risiken, die ein Objekt in sich birgt.

#### 2.) Recherche und Wertansätze

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in dem Kreis Soest:

Nach dem Grundstücksmarktbericht 2023 (Berichtszeitraum 01.01.22 - 31.12.22) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in dem Kreis Soest beträgt der Liegenschaftszinssatz für Eigentumswohnungen in der Stadt Soest unter Berücksichtigung der Umrechnungskoeffizienten  $1,11\% \times 1,04$  (Baujahr 1961)  $\times 1,0$  (4-15 Wohneinheiten)  $\times 0,96$  (Wohnfläche)  $\times 1,0$  (Geschosslage)  $\times 1,0$  (Balkon vorhanden)  $\times 1,0$  (Eigennutzung)  $\times 1,0$  (Ausstattungsstandard mittel) = 1,11 %.

Den Liegenschaftszinssatz für die Garage setze ich mit dem für Eigentumswohnungen, die sich ebenfalls auf dem Grundstück in dem Mehrfamilienwohnhaus befinden, gleich.

Kalkulation, Wertansatz

Als Ausgangswert nehme ich nach o.g. Ausführungen einen Liegenschaftszinssatz von 1,11 % an. Eine weitere Anpassung halte ich für nicht erforderlich.

### 3.3.2.4 Gesamtnutzungsdauer, Restnutzungsdauer, Barwertfaktor, besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

#### 1.) Definition

Die Gesamtnutzungsdauer ist die theoretisch maximal mögliche wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes. Maßgeblich für die Nutzungsdauer ist die Art der Nutzung.

Als Restnutzungsdauer ist die Differenz aus üblicher Gesamtnutzungsdauer und tat-

sächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d.h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Der Barwertfaktor, der dem Barwertfaktor einer nachschüssigen Rente entspricht, ist in der Anlage der ImmoWertV als Funktion von Zinssatz und Restnutzungsdauer tabelliert.

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjektes (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand oder Abweichungen von der ortsüblichen, nachhaltigen Miete).

Grundstücksspezifische Eigenschaften (z.B. Auswirkungen eines Bauschadens oder einer Mietbindung) können, weil sie jeweils in individueller Höhe den Kaufpreis beeinflussen, grundsätzlich nicht bereits bei der Ableitung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (ortsübliche Miete, Liegenschaftszinssatz) berücksichtigt werden. Die diesbezüglichen Werteinflüsse sind deshalb entweder durch Modifizierung der entsprechenden Wertansätze (z.B. im Ertragswertverfahren durch eine geringe Miete bei überhohen Räumen) oder getrennt im Anschluss an die Berechnung des vorläufigen Verfahrensergebnisses (d.h. vorläufigen Ertragswerts) durch geeignete Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen (z.B. Abschläge wegen Bauschäden).

## 2.) Recherche und Wertansatz

Das Bewertungsobjekt ist im Jahr 1961 errichtet bzw. fertiggestellt und zwischenzeitlich (geringfügig) modernisiert worden. In dem Gutachten Nr. 23029 vom 17.08.2023 ist die modifizierte Restnutzungsdauer des Objektes „Koppeweg 2“ zu 31 Jahren ermittelt worden (Gebäudealter 62 Jahre, Gesamtnutzungsdauer 80 Jahre, Modernisierungsgrad Ø 6 Punkte). Aufgrund der „Schicksalsgemeinschaft“ des Wohnhauses und der Garage setzt ich die Restnutzungsdauer von 31 Jahren auch für die Garage an.

### 3.3.3 Ermittlung des Bodenwertes § 40 ImmoWertV

Nach der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Bodenwert i.d.R. durch Preisvergleich nach dem Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale (§§ 3 und 5 ImmoWertV) mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke).

In der Kaufpreissammlung von Soest ist im Jahre 2023 keine ausreichende Anzahl direkt vergleichbarer Kauffälle registriert worden.

Zur Ermittlung des Bodenwertes können neben oder anstelle von Preisen für Vergleichsgrundstücke auch geeignete Bodenrichtwerte herangezogen werden. Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklungszustand gegliedert und nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand und jeweils vorherrschender Grundstücksgestalt hinreichend bestimmt sind (§ 40 ImmoWertV).

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest hat für den Bereich „Koppeweg“ zum 01.01.2023 einen Bodenrichtwert von 230 €/qm (erschließungsbeitragsfrei, Bodenrichtwertnummer 1296) ausgewiesen.

Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein Grundstück mit folgenden Merkmalen:

- baureifes Land
- 1- bis 2-geschossige Bauweise
- Wohnbaufläche
- Grundstückstiefe 40 m

Damit ergibt sich der Bodenwert zu:

$$991 \text{ qm} \times 230,00 \text{ €/qm} = 227.930,00 \text{ €}$$

Der Bodenwertanteil (erschließungsbeitragsfrei) entsprechend dem Miteigentumsanteil an dem Grundstück errechnet sich damit zu:

115/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum:

$$227.930,00 \text{ €} \times 115/10.000 = 2.621,00 \text{ €}$$

### 3.3.4 Berechnung des Ertragswertes

$$\text{Rohertrag, jährlich: } 40,00 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = \text{rd. } 480,00 \text{ €}$$

Die Bewirtschaftungskosten habe ich zu rd. 27 v. H. des Rohertrages ermittelt:

- Verwaltungskosten:

$$47 \text{ €/Jahr} \triangleq 9,8 \text{ %}$$

- Betriebskosten:

$$0,0 \text{ %}$$

- Instandhaltungskosten:

$$102 \text{ €/Jahr} \triangleq 21,2 \text{ %}$$

- Mietausfallwagnis:

$$\underline{2,0 \text{ %}}$$

$$\text{insgesamt: } \text{rd. } 33,0 \text{ \%} = \underline{- 158,00 \text{ €}}$$

$$\text{Reinertrag} = 322,00 \text{ €}$$

Anteil des Bodenwertes am Reinertrag (Liegenschaftszinssatz: 1,11 %)

$$\underline{\text{Bodenwert} \times \text{Liegenschaftszinssatz} = 2.621 \times 1,11} = \underline{- 29,00 \text{ €}}$$

$$100 \qquad \qquad \qquad 100$$

Anteil des Gebäudes am Reinertrag

$$322,00 \text{ €} - 29,00 \text{ €} = 293,00 \text{ €}$$

Restnutzungsdauer des Objektes 31 Jahre

Barwertfaktor = 26,11 (1,11 v. H. = Liegenschaftszins)

Gebäudeertragswert (Garage)

(Barwertfaktor x Anteil des Gebäudes am Reinertrag)

$$26,11 \times 293,00 \text{ €} = 7.650,00 \text{ €}$$

### 3.3.5 Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (§§ 6, 8 ImmoWertV) im Ertragswertverfahren

Wie bereits unter Punkt 2.3.2 beschrieben, sind an dem Bewertungsobjekt verschiedene bauliche Unzulänglichkeiten vorhanden.

Ich gehe davon aus, dass die Beseitigung der das Gemeinschaftseigentum betreffenden baulichen Unzulänglichkeiten aus der Instandhaltungsrücklage bestritten werden.

Weiterhin sind in der Garage Nr. 8 (Teileigentum Nr. 8) teilweise noch die Wandschlüsse der Elektroinstallation zu verputzen sowie ein Mangel an dem Garagentor (schließt teilweise nicht) zu beheben. Die Kosten hierfür sind von dem Teileigentümer zu tragen.

Ich schätze die Kosten für das Schließen der Leitungsschlüsse und das Beheben des Mangels an dem Garagentor insgesamt zu 100,00 €.

### 3.3.6 Ertragswert

Bodenwertanteil	2.621,00 €
Ertragswert (Garagenplatz)	7.650,00 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	<u>- 100,00 €</u>
	10.171,00 €
	oder rd. 10.000,00 €

### 3.4 Plausibilitätskontrolle

In dem aktuellen Grundstücksmarktbericht 2023 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Soest werden durchschnittliche Kaufpreise für Garagen bzw. Teileigentum bzw. Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen für das Jahr 2022 veröffentlicht:

Garagen:	Ø Kaufpreis	min. Kaufpreis	max. Kaufpreis
Erstverkauf	15.400 €	12.200 €	19.500 €
Weiterverkauf	9.000 €	4.500 €	15.000 €

Demnach ist der unter Punkt 3.3.6 ermittelte Ertragswert plausibel.

#### **4 Verkehrswert**

Der Verkehrswert ist aus den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit zu bemessen (§ 8 ImmoWertV).

Der Ertragswert ist unter Ziffer 3.3.6 zu 10.000,00 € ermittelt worden.

Ich ermittle den Verkehrswert des zu bewertenden Objekts zu:

**10.000,00 €**

(i. W. zehntausend Euro).

#### **Schlusserkärung**

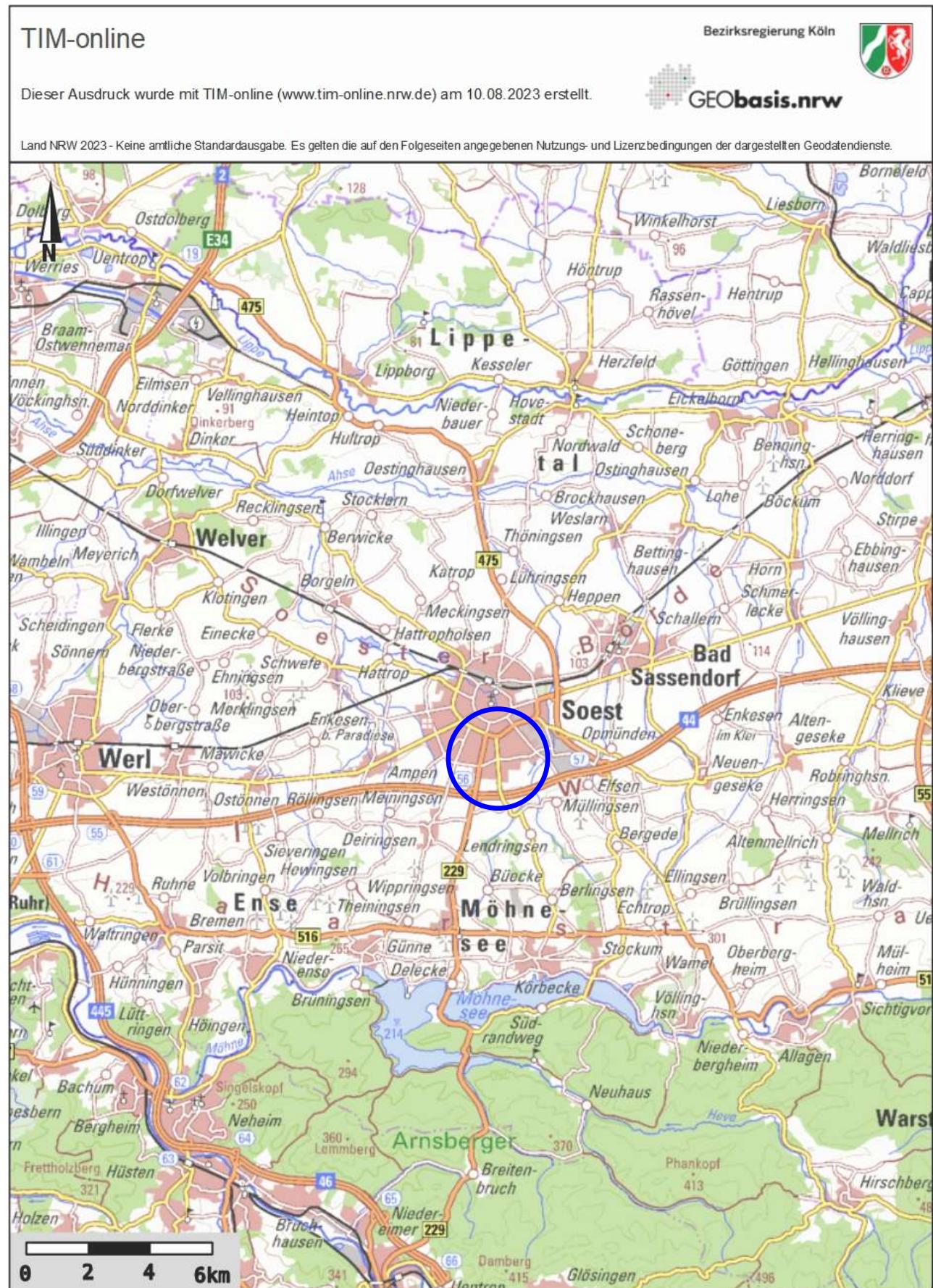
Ich erkläre, dass ich dieses Gutachten in meiner Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen, frei von jeder Bindung und ohne persönliches Interesse am Ergebnis erstellt habe.

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber bestimmt und darf nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Vervielfältigungen und Verwendung durch Dritte sind nicht zulässig.

Büren, 17.08.2023

**5      Anlagen**

## 5.1 Topographische Übersichtskarte



## 5.2 Auszug aus dem Stadtplan

TIM-online

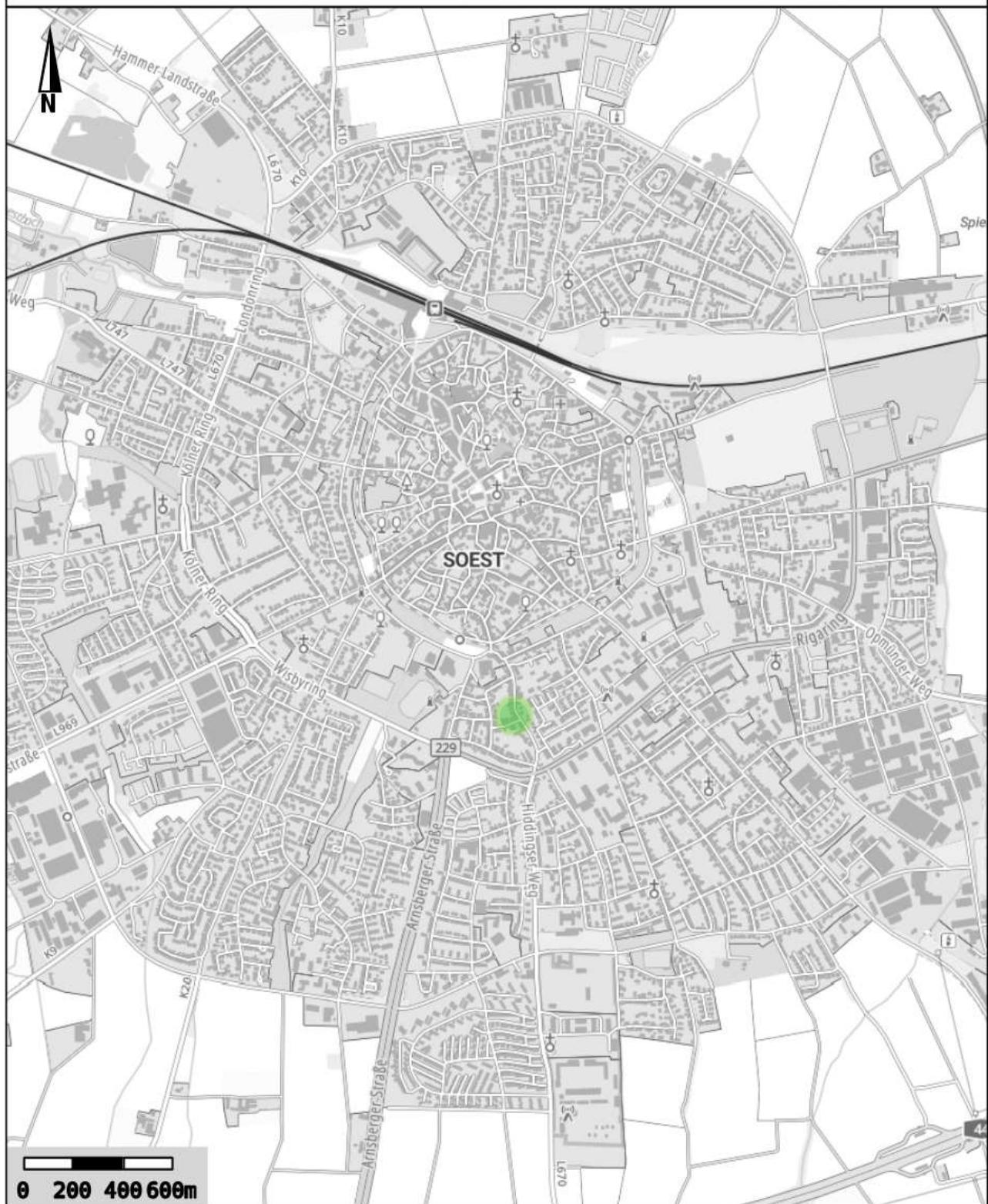
Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) am 10.08.2023 erstellt.

GEObasis.nrw

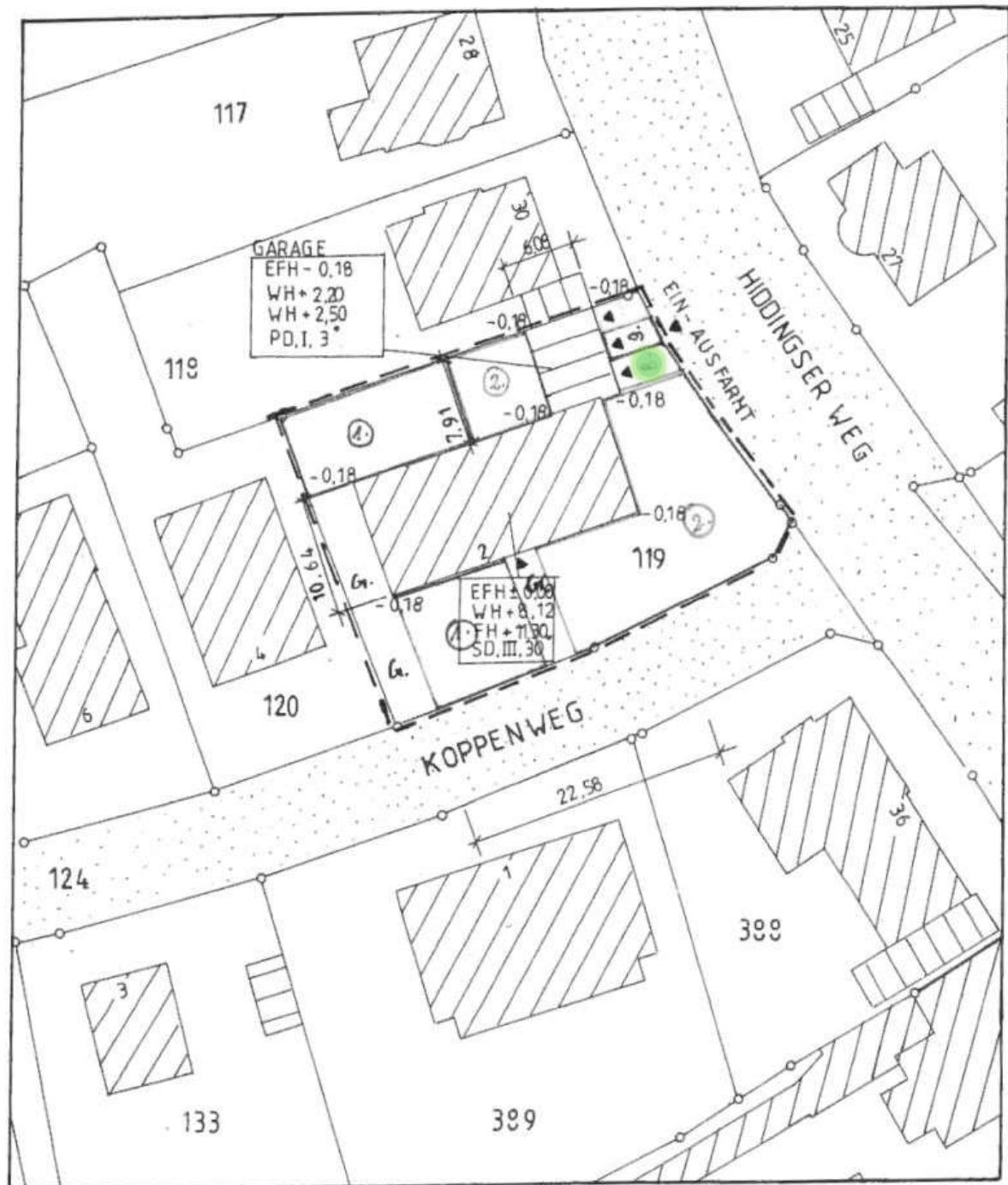
Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



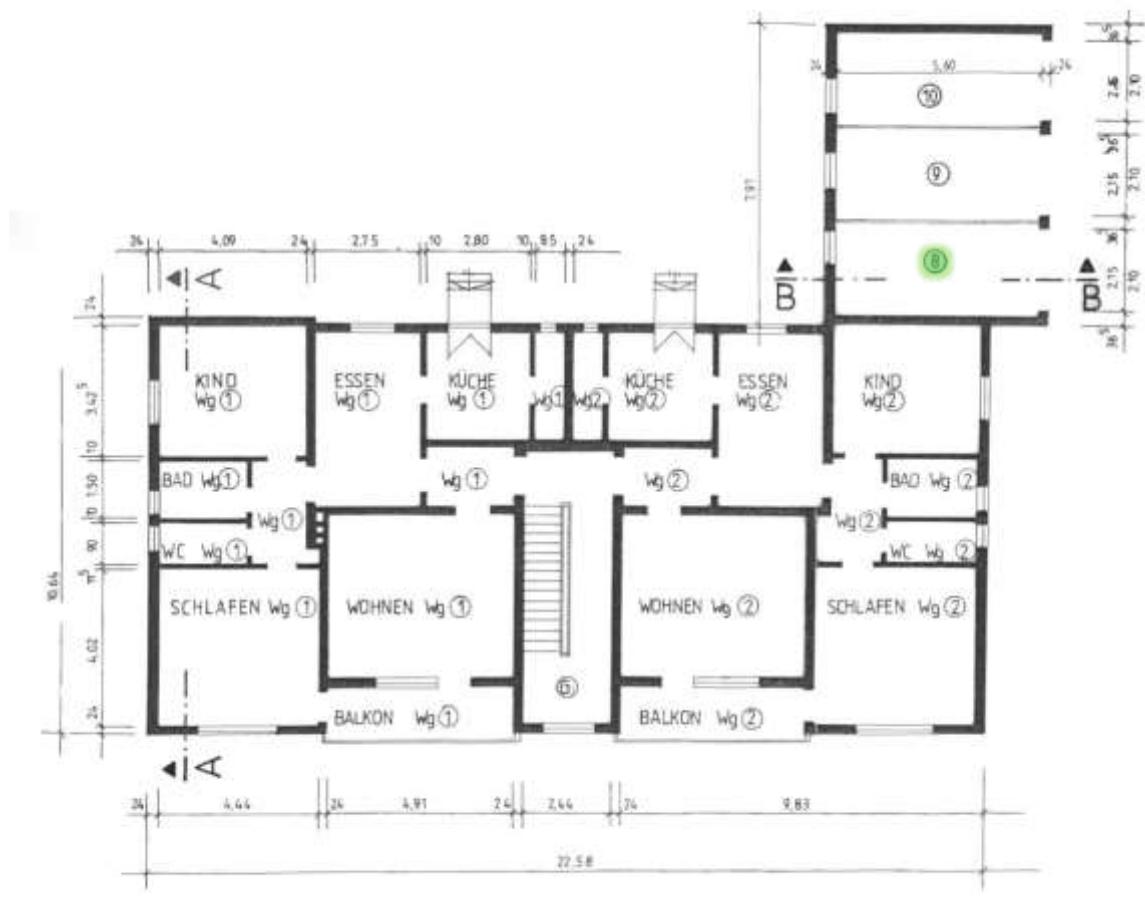
## 5.3 Auszug aus der Flurkarte



## 5.4 Aufteilungspläne (UR-Nr. 1231/2006, nicht maßstäblich)



## Auszug aus dem Lageplan



ERDGESCHOSS

## 5.5 Fotoaufnahmen



Südwestseite



Südostseite



Nordostseite

## 5.6 Baubeschreibung (Informationen z.T. aus der Bauakte)

### Wohnhaus allgemein

Fundamente und Sohle	Stahlbeton
Außen- und Innenwände	Mauerwerk
Dach	Satteldach aus Holzkonstruktion, Tonziegel-Eindeckung, vorgehängte Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech
Geschossdecken	Stahlbeton
Geschosstreppen	KG: Stahlbetonkonstruktion, 1-läufig, gerade, Handlauf mit Kunststoffüberzug an der Wand montiert EG bis DG: Stahlbetonkonstruktion, 1-läufig, gerade, Setz- u. Trittstufen (Betonwerkstein, Terrazzo), Stufenvorderkante mit Kunststoffprofil, Geländer aus Stahlkonstruktion, senkrechte Füllstäbe, Handlauf mit Kunststoffüberzug
Hauseingangstüranlage	2-flg. Leichtmetall-Konstruktion, Gehflügel, feststehendes Seitenteil, Profilzylinder, Lichtausschnitt, Edelstahlhandhabe, Obentürschließer, Briefkastenanlage, Vordach aus Edelstahl-Glas-Konstruktion
Fenster	Treppenhaus: Kunststoff-Fenster mit Isolierverglasung
Treppenhaus	Wandflächen: malermäßiger Strukturputz Deckenfläche: verputzt und gestrichen Fußböden bzw. Treppenpodeste: Betonwerkstein (Terrazzo)
Keller/Gemeinschaftskeller	Innentüren: Holzbrettentüren, Stahlblechtür zum Heizungsraum Kelleraußentür: Leichtmetalltür mit Strukturglas-Lichtausschnitt, Metalldrücker und Langschild, Profilzylinder Fenster: verzinkte Stahlblechfenster mit Einfachverglasung und Schutzgitter Fußboden: Estrich, z.T. mit Anstrich, Waschmaschinenpodest Wandflächen: Rohmauerwerk mit Anstrich Deckenflächen: Rohbeton mit Anstrich, z.T. gedämmt

Dachgeschoss	Fußboden: Holzwerkstoffplatten (OSB) Schrägen: Blick gegen die Dachkonstruktion Wandflächen: Giebel: verputzt
Elektrische Installation	einfache Ausstattung (z.T. alte Porzellansicherungen)
Heizung	Gas-Warmwasser-Zentralheizung
Außenwandflächen	Strukturputz, z.T. mit Anstrich
Balkone	Geländer mit Profilbretter-Verkleidung
Garagen, allgemein	Pkw-Reihengarage, 3 Stellplätze, konventionelle Massivbauweise, Flachdach mit bituminöser Abdichtung

#### **Garage Nr. 8 (Teileigentum Nr. 8)**

Außenwände	Mauerwerk
Innen- bzw. Trennwände	Maschendrahtzaun
Dach	Flachdach mit bituminöser Abdichtung, vorgehängte Rinne und Fallrohr aus Zinkblech
Fenster	Glasbaustein- bzw. Stahlsprossenfenster mit Kippbeschlag
Tor	Stahlblech-Deckenschwingtor, gesickt, kraftbetätigt
Nebeneingangstür	Mehrzwecktür mit Lichtausschnitt, Kunststoffdrücker, Profilzylinder
Innenwandflächen	verputzt
Deckenfläche	verputzt
Fußboden	Estrich (z.T. erodiert)
Elektrische Installation	einfache bis übliche Ausstattung
Raumentlüftung	natürlich, über Außenfenster

#### **Außenanlagen (Sondernutzungsrecht an der Grundstücksteilfläche Nr. 8)**

befestigte Fläche	Zufahrt: Betonsteinpflaster
-------------------	-----------------------------

#### **Außenanlagen (allgemein)**

befestigte Fläche	Zuwegung: Betonsteinpflaster
Einfriedung	Hecke

## 5.7 Nutzflächenberechnung (Grundlage: örtliches Aufmaß)

Garage Nr. 8:	2,44 m x 5,58 m	=	13,62 qm
		rd.	14,00 qm

## 5.8 Rechtsvorschriften und Literatur zur Wertermittlung

Bei der Anfertigung des Gutachtens habe ich folgende Rechtsvorschriften beachtet und Literatur genutzt:

### Rechtsvorschriften

#### **BauGB**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585, 2617)

#### **BauNVO**

Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I. S. 132 zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I 1993 S. 466)

#### **BGB**

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I. S. 42 bzw. S. 2909), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 28.09.2009 (BGBI. I. S. 3161)

#### **ImmoWertV**

Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021 (BGBI. I. S. 2805)

#### **SW-RL**

Sachwertrichtlinie (SW-RL) in der Fassung vom 18. Oktober 2012 (Bundesanzeiger BAnz. AT 18.10.2012 B1)

#### **VW-RL**

Vergleichswertrichtlinie (VW-RL) in der Fassung vom 11. April 2014 (Bundesanzeiger BAnz. AT 11.04.2014 B3)

#### **EW-RL**

Ertragswertrichtlinie (EW-RL) in der Fassung vom 12. November 2015 (Bundesanzeiger BAnz. AT 04.12.2015 B4)

#### **WertR 2006**

Wertermittlungsrichtlinie (WertR) in der Fassung vom 10. Juni 2006 (Bundesanzeiger BAnz. Nr. 108a) einschl. der Berichtigung vom 1. Juli 2006 (BAnz. Nr. 121 S. 4798)

### Literatur

- |                 |                                                                                                              |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - Kleiber/Simon | WertV '98, Wert R '96, Erläuterte Ausgabe, Bundesanzeiger-Verlag, 5. Auflage, 2007                           |
| - Kleiber/Simon | Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Bundesanzeiger-Verlag, 5. Auflage, 2007                             |
| - Kröll         | Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Luchterhand-Verlag, 2. Auflage, 2004 |
| - Fröhlich      | Hochbaukosten - Flächen - Rauminhalte, Vie- weg-Verlag, 13. Auflage, 2006                                    |

Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte in dem  
Kreis Soest

Grundstücksmarktbericht 2023

## 5.9 Kerninformationen

Objektadresse:	Koppeweg 2 59494 Soest
derzeitige Nutzung:	Die Garage Nr. 8 wird von der Eigentümerin selbst genutzt
Objektart:	115/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Garagen bebauten Grundstück, verbunden mit dem Sondererigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Garage sowie Sondernutzungsrecht an der grün umrandeten Freifläche Nr. 8 des Lageplans
Nutzfläche:	14 qm
Bauweise:	konventionell massiv
baulicher Zustand:	„zufriedenstellend“
Baujahr:	1961
Grundstücksgröße:	Flurstück 119: 991 qm
Lagequalität:	„zufriedenstellend“
maßgebendes Wertermittlungsverfahren:	Ertragswertverfahren gemäß §§ 27-30 ImmoWertV
Wertermittlungsstichtag:	17.08.2023
Verkehrswert:	10.000,00 €